

Dritter Titel.

Einfluß der Standesunterschiede.

§ 46. Das Ständewesen überhaupt.

I. Begriff. Stand ist zunächst ein sozialer Begriff. Man versteht darunter einen Inbegriff von Menschen, die vermöge einer gleichartigen Stellung eine gesellschaftliche Lebenseinheit bilden. Je nachdem diese Stellung durch Geburt oder Beruf bestimmt wird, unterscheidet man Geburts- und Berufsstände. Auch Besitzstände, Bildungsstände u. s. w. kann es geben.

Zum Rechtsbegriff wird der Begriff eines Standes, sobald mit der Zugehörigkeit zu demselben besondere Rechte und Pflichten verknüpft sind¹.

II. Privatrechtliche Bedeutung des Ständewesens. Die Geschichte des deutschen Ständewesens gehört nicht hierher. Nur über die grundsätzlichen Veränderungen, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die Bedeutung des Ständewesens für das Privatrecht erfahren hat, ist Einiges zu bemerken.

1. Im älteren deutschen Recht war die ständische Gliederung gleichzeitig für das öffentliche Recht und für das Privatrecht bedeutungsvoll. Auf ihr ruhte der gesamte Aufbau des Gemeinwesens: an die besondere Stellung im Volksverbande aber schloß sich immer zugleich die Bildung eines besonderen Privatrechts an.

Dagegen wurde in neuerer Zeit das Privatrecht von der politischen Ordnung mehr und mehr losgelöst. Soweit daher der Stand heute auf die privatrechtliche Stellung der Person einwirkt, besteht dieses Sonderrecht unabhängig von den ständischen Einrichtungen, die sich im Staatsrecht finden.

2. Im älteren deutschen Recht überwog seit dem Untergange der ursprünglichen gemeinen Freiheit die ständische Rechtsbildung. Auch solche Sonderrechte, die von Hause aus keineswegs ständischer Art waren, wie das Lehnrecht, das Hofrecht oder das Weichbildrecht², prägten sich allmählich zum Besitzthum einzelner Stände aus. Das gemeine Landrecht selbst verengte sich thatsächlich zum Standesrecht³. So lebte endlich jeder Stand nach seinem besonderen Privatrecht und entwickelte eigenthümliche Formen des Grundbesitzes

¹ Preufs. L.R. I, 1 § 6—7.

² Vgl. Heusler, Inst. I 37 ff.

³ Denn es lebten nach ihm nur noch Ritter und vollfreie Bauern.

und mancherlei andere Rechtsinstitute, von denen die Angehörigen der übrigen Stände völlig ausgeschlossen waren.

Dagegen trat in neuerer Zeit, seitdem die grundsätzliche Ungleichheit der grundsätzlichen Gleichheit des Rechtes wich, die ständische Gliederung, wie im öffentlichen Recht vor dem allgemeinen Staatsbürgerthum, so im Privatrecht vor der freien Einzelpersönlichkeit zurück. Heute ist daher die Grundlage des gesammten Privatrechtssystems das gemeine bürgerliche Recht, von dem der Stand nur einzelne Abweichungen erwirken kann. Eine Ausnahme bildet nur das geschlossene Sonderrecht des hohen Adels.

3. Im älteren deutschen Recht waren es wesentlich Geburtsstände, nach denen sich das Recht schied. Alle Standesbildung wurzelte ursprünglich in dem Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit, der durch die Steigerung der Freiheit zum Adel und ihre Herabminderung zur Halbfreiheit oder Hörigkeit sich in eine ständische Stufenleiter verwandelte. Sodann wurden zwar neue Standesbildungen vorzugsweise durch Herrschafts- und Dienstverhältnisse und mehr und mehr auch durch freie Berufsgemeinschaft hervorgetrieben. Allein auch die neuen Dienst- und Berufsstände schlossen sich im Laufe der Zeit meist wieder zu Geburtsständen ab. So erschienen auch die vier großen Stände, die als hoher Adel, niederer Adel, Bürgerstand und Bauerstand aus dem Mittelalter hervorgingen, hauptsächlich als Geburtsstände. Doch wahrten sie berufsständische Elemente, und neben ihnen blieben reine Berufsstände die Träger wichtiger Sonderrechtsbildungen.

Dagegen hat im neueren Recht von den alten Geburtsständen allein der hohe Adel seine privatrechtliche Sonderstellung behauptet. Die anderen Geburtsstände haben ihre rechtliche Bedeutung fast völlig eingebüßt⁴. Auch solche Rechtsinstitute, die ein Geburtsstand für sich ausgebildet hat und noch heute vorzugsweise anwendet, sind grundsätzlich allen Ständen zugänglich gemacht. Was daher heute an ständischem Sonderrecht begegnet, ist vorzugsweise an einen Berufsstand geknüpft. Der Berufsstand aber ist durch Beseitigung der ehemaligen Schranken der Berufswahl vom Geburtsstande losgelöst⁵.

⁴ Preufs. V.U. Art. 4: Standesvorrechte finden nicht statt.

⁵ Vgl. Preufs. St.O. v. 1808 § 9: „Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Adels, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürgerstand und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten“.

§ 47. Der hohe Adel¹.

I. Begriff. Der hohe Adel umfaßt die Geschlechter, denen im alten deutschen Reiche zur Zeit seiner Auflösung erbliche Reichsstandschaft zustand. Ihm gehören somit heute sowohl die „landesherrlichen“ oder „souveränen“ wie die „standesherrlichen“ oder „mediatisirten“ Häuser an².

II. Geschichte. Der Ursprung des hohen Adels liegt in der seit dem 12. Jahrhundert vollzogenen Abschließung des aus Fürsten, Grafen und freien Herren zusammengesetzten deutschen Herrenstandes zu einem Geburtsstande. Da dieser Stand kraft seiner Reichstagsfähigkeit im Reiche und kraft seiner sich zur Landeshoheit verdichtenden amtlichen und eignen Machtbefugnisse in den Territorien herrschte, sonderten sich nun die zu solcher Herrschaft berufenen Geschlechter, die eigentlich die alleinigen Erben der altgermanischen Vollfreiheit waren, von den übrigen freien Geschlechtern als „edle“, „semperfreie“ oder „hochfreie“ ab. Als dann später ein zweiter Geburtsstand, dem die Eigenschaft des Adels zugesprochen wurde, entstand, wurde der ehemals alleinige Adel von ihm als „hoher“ Adel unterschieden.

Schon seit dem 14. Jahrhundert schuf sich dieser Stand, wie bereits oben bemerkt ist, auf dem Wege der Familiengesetzgebung

¹ Hierher gehört die Litteratur des Privatfürstenrechts. Neuere Darstellungen finden sich in dem oben § 19 Anm. 26 angef. Werke von A. W. Heffter, Die Sonderrechte u. s. w., und der Uebersicht von H. v. Schulze-Gävernitz in Holtzendorffs Encykl. I (5. Aufl.) S. 1349 ff. Von älteren Arbeiten sind hervorzuheben: J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände, Frankf. u. Leipz., 2 Bde., 1775, auch Teutsches Staatsrecht Bd. 12–26; J. St. Pütter, *Prima lineae juris privati Principum speciatim Germaniae*, 3. ed. Göttingen 1789 (zuerst 1768), auch Beiträge zum d. Staats- u. Fürstenr., Göttingen 1789, Erörterungen u. Beispiele zum d. Staats- u. Privatfürstenr., Göttingen 1793–94; J. E. Kohler, Handb. des Privatfürstenrechts der vormals reichsständischen, jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen, Sulzb. 1832; Heffter, Beitr. zum deut. Staats- u. Fürstenr., Berlin 1829; H. Schulze, Aus der Praxis des Staats- u. Privatrechts, Leipzig 1876. Vgl. ferner Beseler, D.P.R. § 175 ff., Franken, D.P.R. S. 82 ff., sowie die oben § 19 Anm. 1 u. 26 angef. Schriften. — Quellenwerk: H. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862 bis 1882.

² Ein Verzeichniß dieser Familien b. Heffter, Sonderrechte S. 325 ff. Es gehören zu ihnen auch die ehemaligen „Personalisten“, die schon zu Reichszeiten die Landeshoheit verloren, aber die Reichsstandschaft bewahrt hatten; nicht dagegen die Inhaber einer Landeshoheit, die nicht zum Reichsfürstenrathe admittirt waren. Vgl. Württ. Adelsstat. v. 1817 § 1 b. Kraut, Grundr. § 36 Nr. 8.

und der Gewohnheitsrechtsbildung auch ein besonderes Privatrecht, das er dem eindringenden römischen Recht gegenüber festhielt. Dieses „Privatfürstenrecht“ entwickelte aus altgermanischen Keimen eigenthümliche familienrechtliche und vermögensrechtliche Einrichtungen, deren leitender Gedanke die dauernde Erhaltung des Glanzes und der Stellung der Familie durch Unterordnung der einzelnen Familienglieder unter die Einheit des Hauses war. Das Privatfürstenrecht enthielt aber, da die Landeshoheit selbst als ein Bestandtheil des Familiengutes erschien, zugleich wesentliche Stücke des sich unterhalb des Reichsstaatsrechtes ausbildenden territorialen Staatsrechtes.

Mit der Auflösung des alten Reiches brach die bisherige Stellung des hohen Adels zusammen. Einige Familien erlangten die Souveränität, die übrigen wurden in Unterthanenfamilien verwandelt. Die letzteren blieben aber hochprivilegierte Geschlechter, denen die deutsche Bundesakte Art. 14 ausdrücklich zusicherte, daß sie nach wie vor zum hohen Adel gerechnet werden, das Recht der Ebenbürtigkeit behalten und im Genuß ihres besonderen Personen-, Familien- und Güterrechtes bleiben sollten. Somit bildete also der hohe Adel auch fernerhin einen einheitlichen Geburtsstand mit besonderem Privatrecht. Nur nahm das alte Privatfürstenrecht bei den beiden Klassen der hochadligen Häuser dadurch eine besondere Beschaffenheit an, daß bei den regierenden Häusern ein Theil desselben in das Staatsrecht des Landes übergieng, bei den standesherrlichen Häusern umgekehrt sein staatsrechtlicher Inhalt ganz erlosch.

Seit der Auflösung des deutschen Bundes ist die bundesrechtliche Garantie des Sonderrechtes des hohen Adels weggefallen. Das Reich hat sie nicht erneuert. Dagegen besteht das Sonderrecht selbst in dem vom Bunde gewährleisteten Umfange insoweit fort, als es nicht neuerdings aufgehoben ist. Bisher hat die Landesgesetzgebung, nachdem die im Jahre 1848 erfolgten Eingriffe in den Rechtszustand der standesherrlichen Häuser wieder beseitigt sind, die privatrechtliche Sonderstellung des hohen Adels im Wesentlichen geschont. Auch die neueren Reichsgesetze haben dieselbe in der Hauptsache unberührt gelassen, in einigen Punkten aber Ausnahmen vom gemeinen Rechte nur für die landesherrlichen Familien mit Einschluß des fürstlichen Hauses Hohenzollern vorbehalten³.

³ So hinsichtlich der Volljährigkeitstermine (oben § 44 Anm. 27), der Beurkundung des Personenstandes (oben § 41 Anm. 21), der Erfordernisse der Eheschließung und der Gerichtsbarkeit in Ehesachen (Personenstandsges. § 72). Auch ist es für das Privatrecht nicht ohne Bedeutung, daß nach den E.G. zum G.V.Ges. § 5, zur C.Pr.O. § 5, zur Str.Pr.O. § 4 u. zur Konk.O. § 7 allen diesen Gesetzen

Somit ist auch heute der hohe Adel ein einheitlicher Geburtsstand, der insoweit nach seinem besonderen Privatrecht lebt, als dessen Geltung nicht durch Reichs- oder Landesgesetz ausgeschlossen wird. Quelle dieses Sonderrechts ist für jede Familie zunächst ihr aus Hausgesetz oder Hausobservanz fließendes Hausrecht, dahinter das gemeine Privatfürstenrecht⁴. Von dem Inhalte des Rechtes des hohen Adels ist bei den einzelnen Rechtsinstituten zu handeln. Hier ist nur das zu erwähnen, worauf die Abschließung des Standes gegenüber den anderen Ständen des Volkes beruht.

III. Erwerb. Die Zugehörigkeit zum hohen Adel wird lediglich durch die Mitgliedschaft in einer der geschichtlich berechtigten Familien erworben. Nur durch den Eintritt einer bisher nicht hochadligen Familie in die Reihe der souveränen Häuser würde dieser Kreis sich erweitern. Dagegen ist eine Verleihung des hohen Adels heute unmöglich⁵. Auch ist der persönliche hohe Adel, der ehemals den geistlichen Reichsständen gebührte, heute weggefallen.

Die Mitgliedschaft in einer hochadligen Familie entsteht allein durch Geburt aus einer standesmäßigen Ehe. Weder durch Adoption noch durch Legitimation wird der Eintritt in eine hochadlige Familie bewirkt⁶. Ist aber die Ehe nicht standesgemäß, so folgt das Kind „der ärgeren Hand.“

IV. Standesrechte. Die privatrechtliche Sonderstellung des hohen Adels beruht auf zwei Prinzipien: der genossenschaftlichen Verfassung des hochadligen Hauses und der Fortgeltung des germanischen Ebenbürtigkeitsrechtes für sämtliche Mitglieder des Standes. Im Uebrigen gehören die Vorrechte, die in umfassendem Maße den Landesherrn kraft ihrer erhabenen persönlichen Stellung, in geringerem Umfange den Mitgliedern der regierenden Häuser kraft ihrer personenrechtlichen Verknüpfung mit dem Landesherrn, in einzelnen Verhältnissen den Häuption und zum Theil auch den

für die landesherrlichen Familien und nur für sie das besondere Haus- und Landesrecht vorgeht. — Nach dem Entw. des E.G. soll das künftige Reichsprivatrecht in Ansehung der landesherrlichen Häuser unbedingt durch besonderes Haus- oder Landesrecht gebrochen werden (Art. 33), in Ansehung der standesherrlichen Häuser die Landesgesetze und nach ihrer Maßgabe die Hausgesetze insoweit unberührt lassen, als sie sich auf die Familienverhältnisse und die Güter dieser Häuser beziehen (Art. 34).

⁴ R.Ger. II Nr. 39 S. 149., XXVI Nr. 26 S. 149 ff.

⁵ Sie war schon zu Reichszeiten sehr erschwert; vgl. J.R.A. § 197 u. Wahlkap. Art. 1 § 5 b. Kraut, Grundr. § 36 Nr. 3—4.

⁶ Vgl. Heffter, Sonderrechte § 75—80.

Mitgliedern der standesherrlichen Häuser gewährt sind, wesentlich dem öffentlichen Recht an⁷.

1. Hausverfassung. Das hochadlige Haus ist eine genossenschaftliche Körperschaft und als solche ein im Wechsel der Glieder beständiges Rechtssubjekt⁸. Die Verfassung des Hauses richtet sich nach dem Hausrecht, weist aber überall gleichartige Grundzüge auf. Unter den Mitgliedern des Hauses ist der regierende Herr das geborne Haupt; die dem Mannsstamme angehörigen Männer, die Schwertmagen oder „Agnaten“, sind geborne Vollgenossen; die Töchter, Gemahlinnen und Witwen gehören dem Hause als Schutzgenossinnen an. Oberstes Organ des Hauses ist der regierende Herr; in den wichtigsten Angelegenheiten aber stellt er nicht für sich allein, sondern nur zusammen mit den jeweiligen Agnaten oder doch einem sie vertretenden Familienrathe das Haus dar⁹. Dem Hause als solchem gebührt die schon besprochene Satzungsgewalt¹⁰. Ihm steht ferner eine Familiengewalt über die einzelnen Mitglieder zu, die namentlich bei den regierenden Häusern stark ausgeprägt ist; sie wird vom regierenden Herrn, jedoch zum Theil unter Mitwirkung des Familienraths, ausgeübt und äußert sich in dem Erforderniß der Einwilligung zu Eheschließungen, in der Anordnung und Beaufsichtigung der Vormundschaften, in der Aufsicht über die Kindererziehung und die Haus- und Hofhaltung aller Mitglieder und in der die Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauses hütenden Familiendisziplin¹¹. Das Haus als solches ist endlich Eigen-

⁷ So nach Reichsrecht die Befreiung aller Mitglieder des hohen Adels von der Militärpflicht (R.Ges. v. 9. Nov. 1867 § 1), der Vorbehalt von Austragsgerichten für die Standesherrn (E.G. zum G.V.Ges. § 7), die Vorrechte der Mitglieder der landesherrlichen Familien bezüglich des Erscheinens vor Gericht, der Eidesleistung und des Zeugnisses (C.Pr.O. § 196 Abs. 2, 340 Abs. 2, 441 Abs. 2); ferner nach Landesrecht Steuerprivilegien, politische Rechte, Ehrenrechte u. s. w.

⁸ Kohler, Handb. § 69; Beseler, Erbv. II, 2 § 15 ff., D.P.R. § 175, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. V 540 ff.; Gierke, Genossenschaftsr. I 412 ff., II 825, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. V 557 ff. („die juristische Persönlichkeit des hochadligen Hauses“); Heffter, Sonderr. § 40; H. v. Schulze-Gävernitz b. Holtzendorff a. a. O. S. 1362 ff.; auch R.Ger. XXII Nr. 51 S. 250, XXVI Nr. 26 S. 137, während XVIII Nr. 42 S. 202 die Frage offen bleibt. — Gegen die Persönlichkeit des Hauses erklären sich Gerber, Jahrb. f. Dogm. II 359 ff., D.P.R. § 222 Anm. 1, Mejer, Z. f. d. P. u. ö. R. d. G. V 231 ff., Stobbe, D.P.R. I 432 ff.

⁹ Vgl. R.Ger. XXII Nr. 51 S. 220 ff.; über Güter u. Rechte der Familie kann nach Privatfürstenrecht das Haupt einseitig nicht verfügen; vielmehr wird das Haus als „Gesamtperson“ durch den jeweiligen ebenbürtigen Mannsstamm repräsentirt.

¹⁰ Vgl. oben § 19 III 1, IV 3 b, V 1 a u. c u. V 3.

¹¹ Heffter, Sonderr. § 43; H. v. Schulze-Gävernitz a. a. O. S. 1363 ff.;

thümer des Hausvermögens, an dem aber dem Familienhaupte und den einzelnen Familiengliedern verschiedenartige hausverfassungsmäßige Sonderrechte zustehen¹².

2. Ebenbürtigkeit¹³. Im hohen Adel und in ihm allein hat sich das Ebenbürtigkeitsrecht erhalten, das einst der Kern aller Standesgenossenschaft war. Während aber im Mittelalter die Ebenbürtigkeit für die gesammte Rechtsstellung bedeutungsvoll war, indem Jedermann nur vom gleich oder besser Gebornen (vom „Genossen“ oder „Uebergewissen“), nicht aber vom „Ungewissen“ gerichtet oder beurtheilt, mit Zeugniß oder Eid überführt, vor Gericht vertreten, zum Zweikampf gefordert, mit Urtheilsschelte angegriffen, bevormundet und beerbt werden konnte, äußert sie sich heute nur noch als Voraussetzung einer vollwirksamen Ehe.

a. Mifsheirath¹⁴. Seitdem die ursprüngliche Nichtigkeit von Ehen zwischen Freien und Unfreien verschwunden war, bildete der Standesunterschied niemals mehr ein Ehehinderniß. Allein der unebenbürtigen Ehe wurden solche Wirkungen versagt, die der höheren Standesgenossenschaft minderwerthige Elemente zugeführt hätten. Darum wurde die tiefer geborne Frau nicht Genossin des Mannes und darum folgten die Kinder aus ungleichen Ehen der ärgeren Hand¹⁵. Diese Grundsätze, die bei den übrigen Ständen mehr und mehr der Anschauung wichen, daß die Frau stets den Stand des Mannes theile („Ritters Weib hat Ritters Recht“) und das eheliche Kind dem Vater folge, wußte der hohe Adel sich auch nach der Auf-

Bayr. Hausges. v. 1808 (b. Schulze I 312 ff.) Art. 11—26, 54, 73—76, 79—83. — Hierher gehört auch, daß nach Preufs. L.R. I, 11 § 676—677 Darlehen an Mitglieder des königl. Hauses zur Klagbarkeit des königlichen Konsenses bedürfen; eine Bestimmung, die durch § 5 des E.G. zur C.Pr.O. nicht aufgehoben ist, vgl. Dernburg, Preufs. P.R. II § 177 Anm. 4.

¹² Ueber das hochadlige Hausgut unten Buch III Abschn. II.

¹³ Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem gem. deut. Recht, 2 Bde., Tüb. 1846; R. Schröder, Z. f. R. G. III 461 ff., VII 147 ff., Rechtsgesch. S. 448 ff.; Heusler, Inst. I 155 ff.

¹⁴ Pütter, Ueber Mifsheirathen deutscher Fürsten und Grafen, Gött. 1796; Zöpfl, Ueber Mifsheirathen in den regierenden deutschen Fürstenhäusern, Stuttg. 1853; Dieck in Weiskes Rechtslex. VII 215 ff.; H. Schulze im deut. Staatswörterb. III 187 ff., Deut. Staatsr. I 218 ff.; Heffter, Beitr. I 1 ff., Sonderr. S. 106 ff.; F. Brockhaus in Holtzendorffs Rechtslex. I 581 ff., II 781 ff.; Beseler, D.P.R. § 176; Stobbe, D.P.R. IV § 213; Gengler, D.P.R. § 137; Bornhak, Arch. f. öff. R. V. 385 ff.; Laband, Die Thronfolge im Fürstenth. Lippe, Freiburg 1891, S. 4 ff. — Quellenstellen b. Kraut, Grundr. § 41.

¹⁵ Vgl. die Stellen b. Kraut § 41 Nr. 2 ff.; auch Graf u. Dietherr II Nr. 216 ff.

nahme der fremden Rechte zu erhalten. Freilich wurden sie auch bei ihm zeitweise stark erschüttert. Allein gegen diese freiere Strömung reagierte das Standesbewußtsein mit solcher Kraft, daß ein festes gemeines Gewohnheitsrecht im Sinne der unvollkommenen Wirkung ungleicher Ehen entstand¹⁶. Dasselbe ist bis heute in Geltung verblieben¹⁷. Zum Theil ist es in den Hausgesetzen und hinsichtlich der Thronfolge auch in den Verfassungsurkunden ausdrücklich bestätigt¹⁸.

Somit hat auch heute die Ehe eines Mitgliedes des hohen Adels mit einem unebenbürtigen Ehegatten trotz bürgerlicher und kirchlicher Gültigkeit als „Mifsheirath“ („ungleiche Ehe“, „disparagium“) nicht die vollen Ehwirkungen. Ist die Frau unebenbürtig, so tritt sie nicht in den Stand des hochadligen Mannes ein, theilt nicht seinen Rang, seinen Namen und sein Wappen¹⁹ und hat keinen Anspruch auf die standesrechtlichen und hausgesetzlichen Vermögensvorteile während und nach der Ehe; die Kinder aber folgen dem Stande der Mutter, haben nur Anspruch auf eine ihrem Stande entsprechende Versorgung und sind, da sie keine Mitglieder des hochadligen Hauses werden, von allem Antheil an den Rechten und dem Vermögen des Hauses (daher in regierenden Häusern auch von der Thronfolge) ausgeschlossen²⁰. Ist der Mann unebenbürtig, so behält die hochadlige Frau nach heutigem Recht ihren Stand und Namen; die Kinder aber folgen dem Vater und gehören dem hochadligen Hause der Mutter

¹⁶ Mittelbar wurde dasselbe reichsgesetzlich anerkannt, indem die Wahlkapitulation v. 1742 Art. 22 § 4 den Kaiser verpflichtete, den „aus ohnstrittig notorischer Mifsheirath“ erzeugten Kindern eines Reichsstandes nicht die väterlichen Titel, Ehren und Würden beizulegen und noch weniger sie zum Nachtheil der wahren Erbfolger ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig zu erklären, auch frühere derartige Eingriffe als null und nichtig anzusehen. Schon in der Wahlkap. v. 1658 Art. 44 (Kraut Nr. 41) war eine ähnliche Zusage enthalten, die aber namentlich Karl VI nicht beachtet hatte, als er durch Urk. v. 1727 (Kraut Nr. 42) die aus der Ehe des Herzogs Anton Ulrich zu Sachsen-Meinungen mit der Tochter des Hauptmanns Schurmann entsprossenen Nachkommen „für rechtgebohrne Fürsten und Fürstinnen“ erklärte. Diese kaiserliche Standeserhöhung wurde nunmehr durch kaiserl. Dekr. v. 25. Sept. 1744 als kraftlos festgestellt. Auch in anderen Fällen wurden Mifsheirathen die Standeswirkungen abgesprochen; vgl. bes. R.H.R. Erk. seit 1748 b. Heffter, Sonderr. S. 115.

¹⁷ R.Ger. II Nr. 39, XVIII Nr. 42, Seuff. XLVI Nr. 167.

¹⁸ Nachweise b. Heffter, Sonderr. S. 125 ff., G. Meyer, Staatsr. S. 220 Anm. 16, Laband a. a. O. 11 ff.

¹⁹ R.Ger. II Nr. 39 S. 147 ff.

²⁰ Ueber die der Frau und den Kindern verbleibenden Rechte vgl. Heffter, Z. f. D. R. II, 2 S. 1 ff., Sonderr. § 66.

auch nicht als Kognaten an²¹. Für den unebenbürtig Verheiratheten selbst hat die Mifsheirath gemeinrechtlich keine nachtheiligen Folgen; das Hausgesetz kann aber solche Folgen bestimmen und insbesondere dem Mifsheirathenden die Fähigkeit zur Erbfolge in das Hausvermögen absprechen²².

Welche Ehen standesungleich seien, war eine Frage, die in den verschiedenen Phasen der ständischen Entwicklung ungleich beantwortet werden mußte. So drang auch erst im Laufe des 13. Jahrhunderts mit der schrofferen Abschließung des Herrenstandes die Ansicht durch, daß diesem Stande kein anderer ebenbürtig sei²³. Diese Ansicht hat sich nur mit mancherlei Schwankungen behauptet und ist auch heute nicht unbestritten²⁴. Unbestritten sind nur die beiden Sätze, daß einerseits alle Mitglieder des deutschen hohen Adels einander ebenbürtig sind, ihnen aber Mitglieder außerdeutscher christlicher Fürstenhäuser mit völkerrechtlich anerkannter Souveränität gleichstehen²⁵, andererseits Mitglieder bürgerlicher Familien der Ebenbürtigkeit entbehren²⁶. Der richtigen Meinung nach erkennt aber das gemeine Privatfürstenrecht überhaupt nur Hochadlige als ebenbürtig an und betrachtet daher auch die Ehe mit irgend einem Mitgliede des niederen Adels als Mifsheirath²⁷. Es ist somit nicht nur

²¹ Sie haben daher auch keine eventuellen Successionsrechte.

²² R.Ger. XVIII Nr. 42 S. 214 ff. (so das Anhalt-Bernburg-Schaumburgische Hausrecht, weshalb eine mit dem Baron Washington verheirathete Oldenburgische Prinzessin nicht in die Grafschaft Holzappel succediren konnte).

²³ Während der Sachsenspiegel noch alle Vollfreien als ebenbürtig ansieht (vgl. I Art. 16 § 2: svar't kint is vri u. echt, dar behalt it sines vaders recht, III Art. 72), sagt der Schwabensp. (W.) c. 57: ez ist nieman sempervri wan des vater u. muoter sempervri waren; . . u. ist joch diu muoter sempervri u. der vater mittervri oder ist der vater sempervri u. die muoter mittervri, so werdent diu kint doch niht wan mittervrien. Vergl. ferner die Urk. b. Kraut § 41 Nr. 38—40.

²⁴ Der in dem Zusatz zur Wahlkap. v. 1792 Art. 22 § 4 (Kraut Nr. 44) in Aussicht gestellte Reichsschluss, der „die noch erforderliche nähere Bestimmung“ treffen sollte, „was eigentlich notorische Mifsheirathen seyen“, ist nie zu Stande gekommen.

²⁵ Dies gilt auch von solchen Häusern, die die Souveränität erst neuerdings erworben haben (Bonaparte, Bernadotte); ebenso von entthronten Häusern.

²⁶ Freilich wollten Bluntschli, D.P.R. § 195, nur Verbindungen mit dem niederen Bürgerstand, Zöpfl, Ueber hohen Adel u. Ebenbürtigkeit, Stuttgart 1853, S. 137 ff., u. Mittermaier, D.P.R. § 378—379, nur solche mit Personen leibeigner oder knechtischer Herkunft als Mifsheirathen gelten lassen. Allein seitdem das R.Ger. mehrfach (Entsch. II 150 ff., Seuff. XLVI Nr. 167) festgestellt hat, daß nach gemeinem Recht auch dem höheren Bürgerstande die Ebenbürtigkeit fehlt, darf der Streit hierüber als erledigt gelten.

²⁷ So Pütter a. a. O. S. 350, Eichhorn, D.P.R. § 292, Kohler a. a. O. 26*

die früher oft vertheidigte Meinung, daß gemeinrechtlich die Ebenbürtigkeit sich auf den gesammten Adel erstrecke²⁸, sondern auch die neuerdings aufgestellte Meinung, daß zwischen reichsfürstlichen und reichsgräflichen Häusern zu unterscheiden und bei letzteren gemeinrechtlich die Ehe mit einem Mitgliede des niederen Adels für eine Mißheirath nicht zu halten sei²⁹, unrichtig. Allein das gemeine Privatfürstenrecht wird hier wie überall durch Hausgesetz oder Hausobservanz gebrochen. Und vielfach haben in der That im Gegensatz zu den kurfürstlichen und altfürstlichen Häusern die neufürstlichen oder blos reichsgräflichen Häuser ihr Hausrecht minder streng gestaltet und die Grenzen der standesgemäßen Ehe erweitert³⁰. Auch kann jede unebenbürtige Ehe unter Zustimmung aller Agnaten für vollwirksam erklärt werden, da das durch den Mannsstamm dargestellte Haus sein Hausrecht für den einzelnen Fall durch eine Ausnahmesatzung abzuändern vermag³¹. Ist aber eine Ehe durch das für sie maßgebende Hausrecht als vollwirksam anerkannt, so verschafft sie den aus ihr entspringenden Kindern mit der Mitgliedschaft in dieser hochadligen Familie zugleich die Zugehörigkeit zum Stande und somit die Ebenbürtigkeit mit allen anderen Familien des hohen Adels³².

b. Ehe zur linken Hand³³. Unter dem Namen der „Ehe

§ 40 ff., Göhrum II 310 ff., Phillips, D.P.R. II § 184a, Beseler, D.P.R. § 176, Gerber, D.P.R. § 224, Zachariae, D.St.R. I § 68, H. Schulze, Staatswörterb. III 195 ff. u. b. Holtzendorff S. 1365, G. Meyer, D.St.R. S. 219, Brockhaus a. a. O. I 583, Laband a. a. O. S. 6 ff. — Dagegen hat das R.Ger. im Erk. v. 5. Dez. 1893 die gemeinrechtliche Geltung dieses Satzes verneint; Entsch. in C. S. XXXII Nr. 38.

²⁸ So J. J. Moser, Familienstaatsr. II 130 ff., Runde, D.P.R. § 578, Dieck a. a. O. S. 222 Klüber, Oeff. R. des deut. Bundes § 303, Zöpfl, Mißheirathen S. 74 ff., Heffter, Beitr. I 24 ff., Sonderr. S. 119, Gengler, D.P.R. S. 507.

²⁹ So Stobbe, D.P.R. IV 44, Schröder, R.Gesch. S. 763; auch Praejud. des O.Tr. Berlin v. 29. Jan. 1846 b. Kraut a. a. O. Nr. 47.

³⁰ Vgl. H. Schulze in Holtzendorffs Encykl. S. 1366.

³¹ Göhrum II 398, Heffter, Sonderr. S. 124, Beseler § 176 Anm. 7, Gerber, Grundzüge des deut. Staatsr. S. 94, H. Schulze a. a. O. u. D.St.R. I § 96 S. 223, Gengler S. 510. — A.M. hinsichtlich regierender Häuser G. Meyer, D.St.R. S. 221, Seydel, Bayr. Staatsr. I 393.

³² Mithin kann ein Fürstenhaus, das bei sich strengere Grundsätze befolgt, die Ebenbürtigkeit des Mitgliedes eines anderen Hauses nicht deshalb anzweifeln, weil es aus einer Ehe stammt, die nach jenen Grundsätzen eine Mißheirath wäre.

³³ B. de Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam commentatio, Hal. 1851; Kohler a. a. O. § 51 ff.; Heffter, Sonderr. § 67 ff.; Mittermaier,

zur linken Hand“, der „morganatischen Ehe“ oder des „matrimonium ad legem Salicam“ begegnet seit alter Zeit eine Ehe, bei der die Wirkungen der standesgemäßen Ehe vertragsmäßig ausgeschlossen sind³⁴. Aus der von der Kirche durchgesetzten Erhebung der altgermanischen Kebsche zu einer wahren Ehe hervorgegangen³⁵, wird sie im langobardischen Lehnrecht erwähnt³⁶ und galt daher auch nach der Rezeption als gemeinrechtliches Institut. Heute kann sie gemeinrechtlich nur dann als zulässig angesehen werden, wenn der Abschluß einer vollwirksamen Ehe unmöglich ist³⁷. Denn sonst sind die personenrechtlichen Wirkungen der Ehe der vertragsmäßigen Festsetzung entzogen. Somit kann eine Ehe zur linken Hand nur noch zwischen einem Mitgliede des hohen Adels und einer ihm unebenbürtigen Frau eingegangen werden³⁸. Landesgesetze, die auch Mitgliedern anderer Stände die Eingehung einer solchen Ehe mit landesherrlicher Genehmigung gestatteten, sind todter Buchstabe geblieben und heute jedenfalls außer Uebung³⁹.

Die Ehe zur linken Hand ist eine gültige Ehe, der gewisse Ehewirkungen fehlen. Das Nähere bestimmt der Vertrag⁴⁰. Dieser kann die gesetzlichen Folgen der Mißheirath hinsichtlich des Ausschlusses der Frau und der Kinder vom Standesrecht des hohen Adels weder mindern noch mehrern, sondern lediglich feststellen. Dagegen kann er die der Frau und den Kindern zum Ersatz eingeräumten persönlichen Rechte und Vermögensansprüche im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung beliebig regeln.

D.P.R. II § 414; Stobbe, D.P.R. IV § 214; Gengler, D.P.R. § 141; Brunner in Holtzendorffs Rechtslex. II 804 ff. — Quellenstellen b. Kraut § 42.

³⁴ „Zur linken Hand“ heißt sie wegen der Trauungsform; „morganatisch“ weil die Frau nur Morgengabe, nicht Witthum erhielt; „ad legem Salicam“ wohl, weil man sie in Italien aus fränkischem Adelsrecht herleitete.

³⁵ Vgl. die Stellen b. Kraut Nr. 1–9.

³⁶ II F. 26 § 16; II F. 29.

³⁷ Unrichtig ist die Ansicht, durch das Personenstandsgesetz sei reichsrechtlich die Eingehung einer Ehe zur linken Hand überhaupt ausgeschlossen (Dernburg, Preufs. P.R. III § 3 Anm. 15) oder doch nur noch Mitgliedern regierender Häuser verstattet (Roth, D.P.R. II 16).

³⁸ Niebelschütz p. 31, Gerber § 224 Anm. 9, Beseler § 176 III, Heffter, Sonderr. § 69, Stobbe IV 46. — Brunner a. a. O. S. 805 u. Gengler S. 526 wollen sie auch mit einer standesgleichen Frau zulassen.

³⁹ So Preufs. L.R. II, 1 § 835–944 u. dazu Dernburg III § 3; Gothaisches Eheges. v. 15. Aug. 1834 § 27.

⁴⁰ Ein Beispiel in der Verkündigung König Friedrich Wilhelms III über seine Ehe mit der Gräfin Harrach in der Preufs. G.S. v. 1824 S. 209 (auch bei Kraut Nr. 12).

§ 48. Der niedere Adel.

I. Begriff. Der niedere Adel umfaßt alle von einem deutschen Staat als adlig anerkannten Personen, die nicht zum hohen Adel gehören.

II. Geschichte. Sein Ursprung liegt in der Entwicklung, die den sozialen Gegensatz zwischen ritterlichem und bürgerlichem Leben, wie er sich seit der Verdrängung des Volksheeres durch das Lehnsherr im Anschluß an den berufsmäßigen Reiterdienst gebildet hatte, vermöge des Begriffes der „Ritterbürtigkeit“ zu einem Geburtsunterschiede verfestigte. So entstand ein neuer Geburtsstand, in dem Geschlechter ungleicher und zwar theils freier theils unfreier Herkunft genossenschaftlich verbunden und endlich unter Abstreifung aller Unfreiheit zu einem „Adel“ verschmolzen wurden. Dieser Stand errang zum kleineren Theil als „Reichsritterschaft“ Reichsunmittelbarkeit ohne Reichsstandschaft und Landeshoheit, im Uebrigen als „landsässige Ritterschaft“ territoriale Landstandschaft und grundherrliche Befugnisse. Kraft seiner bevorzugten öffentlichrechtlichen Stellung schuf er sich auch ein besonderes Privatrecht, das aber bei dem Mangel fester Familienverfassungen und der Zersplitterung der ritterschaftlichen Körperschaftsverfassungen nicht bis zu einem geschlossenen Sonderrecht gedieh. Daher erwehrte er sich auch nicht gleich dem hohen Adel des römischen Rechts und der Juristenherrschaft, trat vielmehr grundsätzlich unter das gemeine Recht und bewahrte nur in der Form von Ausnahmen ständische Vorrechte und Sondereinrichtungen. Je mehr dann im modernen Staat die öffentlichrechtliche Stellung des niederen Adels vernichtet wurde¹ und gleichzeitig seine ständische Geschlossenheit sich lockerte², desto mehr verschwanden auch die privatrechtlichen Unterschiede zwischen Adligen und Nichtadligen³. Heute ist

¹ Durch die Beseitigung der landständischen Verfassungen, der patrimonialen Gerechtsame und der Exemtionen und Privilegien.

² Das Merkmal der Geburt wurde durch massenhafte Adelsverleihungen abgeschwächt; der besondere Beruf verlor, obschon in gewissem Umfange an Stelle des Ritterdienstes Offizier- und Beamtenberuf trat, seine Bedeutung, je mehr der Staatsdienst allen Ständen und zugleich dem Adel jeder andere Beruf zugänglich wurde; die Verbindung mit ritterlichem Grundbesitz löste sich, seitdem die Rittergüter auch von Bürgerlichen erworben werden konnten und grundbesitzloser Adel häufig wurde.

³ Auch Rechtsinstitute, die vom niederen Adel und für ihn ausgebildet worden waren, wie z. B. die Familienfideikomisse, wurden allgemein zugänglich. Und viele Adelsrechte wurden zu Realrechten der adligen Güter, deren Erwerb Jedem offen steht.

der Adel im Wesentlichen nur noch ein sozialer Vorzug, der aber vom Recht anerkannt wird⁴ und einzelne Rechtsfolgen äußert.

III. Erwerb.

1. Geburt. Der niedere Adel entsteht durch eheliche Abstammung von einem adligen Vater⁵. Das uneheliche Kind eines adligen Vaters kann den Adel durch Legitimation erwerben⁶. Doch hat nur die Legitimation durch nachfolgende Ehe stets diese Wirkung⁷. Die Legitimation durch Reskript begründet den Adel nicht, falls sie nur dazu bestimmt ist, den Makel der unehelichen Geburt zu tilgen; soll sie aber den Eintritt in die Familie bewirken, so theilt sie auch den Adel mit⁸. Annahme an Kindesstatt gewährt den Adel nicht⁹.

2. Heirath. Im niederen Adel folgt die Frau stets dem Stande des Mannes: „Ritters Weib hat Ritters Recht“¹⁰.

3. Verleihung. Das Recht der Adelsverleihung, das einst zu den kaiserlichen Reservatrechten gehörte, steht heute jedem deutschen

⁴ Nur in Bremen versagt die V.U. § 17 dem Adel die Anerkennung.

⁵ Das uneheliche Kind der adligen Mutter ist nicht adlig; Runde, D.P.R. § 368—369, Eichhorn, D.P.R. § 60, Pr. L.R. II, 2 § 641, Bayr. Adelsed. v. 1818 § 1, Oesterr. Gb. § 165.

⁶ Immer aber bleibt es unadelig geboren und daher von solchen Rechten ausgeschlossen, die adlige Geburt fordern; Runde § 369, Eichhorn § 60.

⁷ Reichshofrathskonkl. v. 1715 (b. Kraut, Grundr. § 43 Nr. 6); Pr. L.R. II, 9 § 5; Bayr. Adelsed. § 2. — Auch hier hat sich die römischrechtliche Ansicht nur langsam durchgesetzt; vgl. über die frühere Bekämpfung des Adels der Mantelkinder Eichhorn § 60 Anm. g, Mittermaier § 66 Anm. 6 ff., Wilda, Z. f. D. R. IV 316 ff. Ausdrücklich versagt eine schlesw.-holst. V. v. 1778 b. Falck IV 232 der Legitimation durch nachfolgende Ehe diese Wirkung. Für das heutige gemeine Recht aber ist im Gegensatz zum Recht des hohen Adels hier der Legitimation durch nachfolgende Ehe die volle Wirkung nicht abzuspochen.

⁸ Manche Partikularrechte fordern stets die ausdrückliche Mitverleihung des Adels im Reskript (Haubold § 91 Anm. e, Stobbe § 44 Anm. 13), andere überdies die Einwilligung der Agnaten (Tirol. L.O. III, 37, Bayr. Adelsed. § 2). Nach Pr. L.R. II, 2 § 603—605 erhält das Kind durch die Legitimation den Stand des Vaters, aber nur durch Familienschluß den Adel der bestimmten Familie. — Gemeinrechtlich spricht die Vermuthung für volle Wirkung der Legitimation; Falck a. a. O. IV 232 u. V 37 ff., Beseler S. 788, Gerber § 37 Anm. 1. A. M. Kind, Quaest. for. III c. 4, Eichhorn § 60, Mittermaier § 66 III, Roth, D.P.R. I § 70 Anm. 16, Gengler S. 598.

⁹ Es bedarf daher landesherrlicher Verleihung (Pr. L.R. II, 2 § 684 u. Anh. § 100, Oest. Gb. § 182) und zum Erwerbe des Adels der bestimmten Familie überdies des Agnatenkonsenses (Pr. L.R. I, 18 § 366. Bayr. Adelsed. § 2, Beseler S. 789).

¹⁰ Graf u. Dietherr IV Nr. 14.

Landesherrn zu. Sind im „Adelsbriefe“ („diploma nobilitatis“) die schon gebornen Nachkommen nicht, wie dies freilich meist zu geschehen pflegt, ausdrücklich mitgeadelt, so ist die Adelsverleihung gemeinrechtlich auf sie nicht auszudehnen¹¹. Dagegen erstreckt sich nach preussischem Recht die Adelsverleihung auch auf die schon vorhandenen Nachkommen, falls sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind¹².

IV. Verlust. Da der Adel heute nicht mehr, wie nach früheren Gesetzen, durch den Betrieb eines niederen Gewerbes erlischt¹³, auch die dem älteren Recht bekannte Aberkennung des Adels durch Strafurtheil nicht mehr stattfindet¹⁴, so giebt es nur noch zwei Verlustgründe des Adels.

1. Verheirathung. Die adlige Frau, die einen bürgerlichen Mann heirathet, folgt dem Stande des Mannes. Heirathet sie aber in weiterer Ehe einen adligen Mann, so gilt ihr Geburtsadel als niemals erloschen¹⁵.

2. Verzicht. Auf den Adel kann verzichtet werden¹⁶, jedoch nach den meisten Partikularrechten nur durch eine ausdrückliche, dem Staate gegenüber abgegebene Erklärung¹⁷. Als Verzicht gilt im Falle der Adoption durch einen Bürgerlichen die Ablegung des adligen Namens, während die Adoption als solche den Geburtsstand nicht berührt und auch die Verbindung des bürgerlichen Adoptivnamens mit dem adligen Geburtsnamen dem Adel nicht schadet¹⁸. Kein Verzicht liegt im bloßen Nichtgebrauch. Bei längerem Nichtgebrauch bedarf es aber zur Wiederaufnahme des Adels seiner staatlichen Aner-

¹¹ Vgl. J. L. Klüber, *De nobilitate codicillari*, Erl. 1788, § 5, Eichhorn § 60 Anm. s, Beseler S. 789, Stobbe I 370. — A. M. Hommel, *Rhaps.* 409.

¹² Pr. L.R. II, 9 § 11.

¹³ Vgl. oben § 46 Anm. 5. — Doch wird in Bayern dadurch noch heute der Adel suspendirt; Adelsed. § 21, Seydel, *Bayr. Staatsr.* I 596.

¹⁴ Strafverlust des Adels kannte z. B. das Bayr. Str. Gb. v. 1813 I Art. 23 nebst Adelsed. § 17, das Preuss. Str. Gb. v. 1851 Art. 12 Z. 2 u. 22. Der Verlust traf nicht die schon gebornen Kinder und die Frau. — Gemeinrechtlich war der Strafverlust nicht; Mittermaier § 67, Beseler S. 789 ff.; a. M. Stobbe I 371.

¹⁵ Pr. L.R. II, 9 § 84—90.

¹⁶ Walter, *D.P.R.* § 460, Mittermaier § 67 Anm. 1; a. M. Beseler S. 791.

¹⁷ Bayr. Adelsed. § 18; Reyscher, *Württ. P.R.* I 321; Falck a. a. O. IV 236.

¹⁸ Pr. L.R. II, 2 § 685, II, 9 § 83; Oest. Gb. § 182; Mittermaier § 67 Anm. 7—9; Stobbe I 372.

kennung¹⁹. Von der Anerkennung eines vorhandenen Adels unterscheidet sich die Erneuerung eines verloren gegangenen oder doch nicht erweislich erhaltenen Adels, die der Neuverleihung gleichsteht²⁰.

V. Arten des Adels. Da vielfach durch Stiftungssatzungen oder familienrechtliche Verfügungen ein Rechtserwerb von besonders geartetem Adel abhängig gemacht wird, haben einzelne Unterscheidungen beim Adel rechtliche Bedeutung.

1. Ahnenadel oder alter Adel ist im Gegensatz zu neuem Adel vorhanden, wenn durch mehrere Geschlechterfolgen hindurch alle Vorfahren adlig waren²¹. Dabei berechnet man die Ahnenzahl nach der Zahl der Vorfahren in der Geschlechterfolge, bis zu der hinauf Adel gefordert wird. Man spricht also von 2, 4, 8, 16 Ahnen u. s. w. Der Beweis des Ahnenadels wird durch die Ahnenprobe geführt²². Ahnenadel von größerem oder geringerem Alter wird namentlich vielfach für den Erwerb gewisser Stiftspründen, Würden und Orden, nicht selten auch für die Folgefähigkeit in ein Familienfideikommiß verlangt²³. Werden bei einer Adelsverleihung „gemalte Ahnen“ mitverliehen, so wird hierdurch eine sonst mangelnde Successionsfähigkeit nicht begründet²⁴.

2. Uradel und Briefadel unterscheiden sich dadurch, daß jener von väterlicher Seite seit unvordenklicher Zeit vererbt, dieser nachweislich verliehen ist²⁵.

3. Neben dem Erbadel kommt partikularrechtlich ein persönlicher Adel vor²⁶.

¹⁹ Pr. L.R. II, 9 § 94—95 u. Anh. § 120.

²⁰ Pr. L.R. II, 9 § 96—97.

²¹ R. G. Telgmann, Von der Ahnenzahl, Hannover 1733; Runde § 375 ff., Eichhorn § 65 u. 69, Mittermaier § 71, Beseler § 174, Stobbe I 373. — Daher heißt es: „der Sohn ist adeliger als der Vater“; Graf u. Dietherr I Nr. 98—99.

²² J. G. Estor, Praktische Anleitung zur Ahnenprobe, Marburg 1750; Runde § 376—384; Mittermaier § 68; Pr. L.R. II, 9 § 24—31. Nachzuweisen ist für alle auf der „Ahnentafel“ befindlichen Personen sowohl die Ritterbürtigkeit („Ritterprobe“) wie die eheliche Geburt („Filiationsprobe“).

²³ Wie nach dem Sachsensp. I Art. 51 § 3, so genügen im Zweifel auch heute 4 Ahnen; vgl. Mittermaier § 171, Preufs. Cab.O. v. 4. Sept. 1830. Zum Genuß von Stiftspründen werden oft 16 Ahnen gefordert; Stobbe § 44 Anm. 32.

²⁴ „Gemalte Ahnen zählen nicht“; Graf u. Dietherr II Nr. 97. Vgl. Pr. L.R. II, 9 § 23.

²⁵ Runde § 364, Eichhorn § 59, Walter § 455. Uradel kann ganz neuer Adel sein (wenn die Mutter bürgerlich ist), Briefadel sehr alter Adel.

²⁶ Runde § 364, Eichhorn § 58. Früher stand gemeinrechtlich den Doktoren der Rechte und den fürstlichen Räten persönlicher niederer Adel zu;

VI. Standesrechte. Hinsichtlich der Rechtsstellung des niederen Adels ist der ehemalige tiefgreifende Unterschied zwischen reichsunmittelbarem und landsässigem Adel heute nur noch von geringer Bedeutung. Der Reichsritterschaft wurden zwar durch die deutsche Bundesakte Art. 14 mancherlei Vorrechte zugesichert. Diese sind aber seither meist entweder weggefallen oder inhaltslos geworden. Dem niederen Adel überhaupt stehen in den Einzelstaaten noch einzelne öffentlichrechtliche Privilegien zu²⁷. Für das Privatrecht ist Folgendes hervorzuheben.

1. Sonderrecht. Von der Regel, daß für den niederen Adel das gemeine Privatrecht gilt, bestehen hier und da im Familiengüterrecht und im Erbrecht noch Ausnahmen²⁸. Der Reichsritterschaft wurde der Fortbestand ihres besonderen Privatrechts einschließlic der Autonomie, jedoch nur nach Maßgabe der Landesgesetze, durch die Bundesakte gewährleistet²⁹. In Bayern gehört zu den Sonderrechtsinstituten des Adels das im Uebrigen allen Ständen zugängliche Familienfideikommiß³⁰.

2. Ebenbürtigkeit. Für den niederen Adel gilt gemeinrechtlich kein Ebenbürtigkeitsrecht. Aber auch die partikularrechtlichen Nachklänge eines solchen sind heute verschwunden³¹.

R.A. v. 1500 t. 23 § 6—8, R.P.O. v. 1530 t. 14 § 2. Heute ist persönlicher Adel z. B. in Württemberg mit gewissen Aemtern und Orden verbunden (Reyscher § 179 u. 194), in Bayern — und zwar hier unter Erstreckung auf die Frau — mit gewissen Orden (Adelsed. § 5, Seydel, Bayr. Staatsr. I 589 ff.).

²⁷ So namentlich bei der Bildung der Landesvertretung. Auch die Hoffähigkeit läßt sich hierher stellen. — Wesentlich publizistischer Natur war auch das Recht der Siegelmäßigkeit (d. h. der Errichtung von Rechtsgeschäften, die im Uebrigen vor die Behörden gewiesen sind, durch unterschriebene und besiegelte Urkunde); dasselbe ist aber jetzt auch in Bayern, wo es sich am längsten erhielt, jedoch auch anderen Personen zustand, völlig beseitigt; vgl. Pözl, Bayr. Verfassungsr. (5. Aufl.) § 16, Seydel a. a. O. S. 599 Anm. Z. 4.

²⁸ Vgl. Roth, D.P.R. I § 70 Anm. 20—23.

²⁹ Vgl. oben § 19 Anm. 31. Soweit ihr Sonderrecht noch besteht, soll es nach dem Entw. des E.G. Art. 34 auch durch das künftige Gesetzbuch nicht aufgehoben werden, während das Sonderrecht des übrigen niederen Adels durch das Gesetzbuch gebrochen werden soll.

³⁰ Bayr. Ed. v. 1818 § 1: Familienfideikommissse können künftig nur zum Besten adeliger Personen und Familien errichtet werden.

³¹ So die Bestimmungen des Preufs. L.R. II, 1 § 30—33 u. 940, wonach adlige Männer mit Frauen aus dem Bauer- oder niederen Bürgerstande ohne besondere Dispensation keine gültige Ehe eingehen konnten; aufgehoben durch Ges. v. 22. Febr. 1869, während bis dahin das O.Trib. die Ansicht anderer Gerichte, daß die Aufhebung durch V.U. Art. 4 erfolgt sei, konstant verwarf. So auch ein

3. **Adelszeichen.** Die Mitglieder des niederen Adels haben das Recht zur Führung von Adelsprädikaten, die in mehrfacher Abstufung bestehen und nur durch landesherrliche Verleihung erhöht werden können. Doch giebt es weder ein unzweideutiges Adelsprädikat³² noch ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen Prädikaten des niederen und des hohen Adels³³. Auch ist dieses Recht kein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht, sondern wird nur vom öffentlichen Recht durch das Verbot der unbefugten Führung von Adelsprädikaten geschützt³⁴.

Dagegen ist das Recht jedes Adligen auf Führung seines adligen Familiennamens und seines adligen Familienwappens ein im Rechtswege verfolgbares Privatrecht³⁵. Doch gilt das Gleiche heute vom bürgerlichen Namen und Wappen³⁶.

4. **Vorrechte kraft Satzung oder Rechtsgeschäft.** Die Hauptbedeutung des Adels liegt heute darin, daß durch die Satzungen von Körperschaften und Stiftungen, adligen Stiftern, Ordensinstituten, Familienstiftungen u. s. w., durch Fideikommissurkunden, durch Rechtsgeschäfte von Todeswegen und unter Lebenden der Erwerb bestimmter Rechte, die Zulassung zu Mitgliedschaftsrechten, Würden, Pfründen, Stipendien und sonstigen Vermögensvortheilen, die Erbfolgefähigkeit in gewisse Güter u. s. w. von Adel oder besonders geartetem Adel abhängig gemacht werden kann und vielfach abhängig gemacht ist.

§ 49. Der Bürgerstand.

Der Bürgerstand des Mittelalters umfaßte die Angehörigen der städtischen Gemeinwesen. Er war ein geschlossener

Württ. Dekr. v. 1808, das die Verheirathung königlicher Vassallen mit einer bürgerlichen Frau an königliche Erlaubniß band; aufgehoben 1828.

³² Selbst das „von“ vor dem Namen ist nicht erforderlich; es fehlte z. B. beim Stadtadel, der es erst neuerdings meist angenommen hat. Andererseits beweist das „von“ noch nicht den Adel.

³³ Die Titel „Freiherr“, „Graf“, „Fürst“, „Herzog“ kommen heute auch beim niederen Adel vor.

³⁴ Str.G.B. § 360 Z. 8.

³⁵ Runde § 386—393; Eichhorn § 62—63; Mittermaier I § 70; Beseler I 807 ff.; Bayr. Adelsed. § 9; R.Ger. V Nr. 45. Dies Recht wird auch durch Führung des Namens ohne Adelsprädikat verletzt; R.Ger. XXIX Nr. 32 S. 130—131.

³⁶ Von diesen Rechten wird daher unten die Rede sein; vgl. § 83 I 1 u. § 84 II.

Stand im Rechtssinne. Durch volle Freiheit, körperschaftliche Autonomie und Selbstverwaltung, städtische Reichsstandschaft oder doch Landstandschaft, ausschließliche Berechtigung zu „bürgerlicher Nahrung“ ausgezeichnet, schuf er sich im Weichbildrecht auch ein eignes Privatrecht.

Gerade die städtische Einwohnerschaft aber war es, die zuerst die Standesschränken sprengte. Aus der Erweiterung des städtischen Begriffes des Bürgerthums erwuchs das Staatsbürgerthum. Der Bürgerstand wurde zum vornehmsten Träger des gemeinen Rechts, das wir heute das „bürgerliche“ nennen. So gieng alles besondere Privatrecht des Bürgerstandes als solchen unter. Nur die einzelnen bürgerlichen Berufsstände blieben Träger von Sonderrechten.

Der Bürgerstand des heutigen Rechts hat nicht mehr die Bedeutung eines Standes im Rechtssinne. Von dem Begriff des Bürgers als des Mitgliedes einer Stadtgemeinde¹ ist der Begriff des Bürgerstandes völlig abgelöst. Den Bürgerstand bilden im weiteren Sinne alle Personen, die nicht adlig sind, im engeren Sinne alle Personen, die nicht adlig sind und auch nicht dem Bauernstande angehören².

Partikularrechtlich wird der Bürgerstand im engeren Sinne in den höheren und niederen Bürgerstand eingetheilt³. Jener bildet dann zusammen mit dem Adel die Gruppe der höheren Stände, dieser zusammen mit den Bauern die Gruppe der niederen Stände. An diese Unterscheidung knüpfen sich noch einzelne Rechtsfolgen⁴.

¹ Pr. L.R. II, 8 § 2: Ein Bürger im eigentlichen Verstande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat.

² Pr. L.R. II, 8 § 1: Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. — Dazu gehören auch Landbewohner (z. B. bürgerliche Gutsbesitzer, Pächter, Fabrikanten, Beamte, Lehrer), nicht aber adlige Stadtbürger (also auch nicht mehr die ehemaligen Patrizier, sofern ihr Adel anerkannt ist, vgl. die Stellen b. Kraut § 45 Nr. 22–23).

³ Bayr. L.R. IV c. 10 § 4 Nr. 5; Pr. L.R. II, 1 § 31 (zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet alle öffentlichen Beamten außer den geringeren Subalternen, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und diejenigen, welche gleiche Achtung mit diesen in der bürgerlichen Gesellschaft genießen). Vgl. Eichhorn § 67, Maurenbrecher II § 600.

⁴ So nach Pr. L.R. II, 1 § 701 bezüglich der Ehescheidungsgründe, I, 6 § 112–114 bezüglich des Anspruchs auf Schmerzensgeld; früher auch bei der Eheschließung, vgl. oben § 48 Anm. 31.

§ 50. Der Bauernstand.

Der Bauernstand umfaßt alle Bewohner des platten Landes, die mit eigener Hand Landbau treiben¹.

Dieser Stand setzte sich einst aus sehr ungleichen Geburtsständen zusammen. Es gab vollfreie, vogtbar freie, hörige und leibeigene Bauern. Zugleich aber wirkten die Unterschiede des bauerlichen Besitzrechtes auf die persönliche Rechtsstellung zurück. Bauern auf freiem, belastetem oder gemindertem Eigenthum, Bauern auf geliehenem Gut und grundbesitzlose Leute hatten vielfach ungleiches Recht. Der Bauernstand erschien somit als ein in sich mannichfach geschichteter Stand mit einer Fülle ständischer Sonderrechtsbildungen.

Dies Alles aber gehört der Rechtsgeschichte an. Der heutige Bauernstand ist lediglich noch ein freier Berufsstand. Alle persönliche Unfreiheit ist beseitigt². Mit ihr sind zugleich solche privatrechtlichen Lasten aufgehoben, die lediglich Ausflüsse einer personenrechtlichen Abhängigkeit waren³. Auch die sachenrechtlichen Einschränkungen und Lasten des bauerlichen Besitzes sind durch die neuere Agrargesetzgebung zum großen Theil weggeschafft⁴; soweit sie aber fortbestehen, sind sie für das Personenrecht von keiner Bedeutung mehr. Die Klassenunterschiede nach der Größe und Art des bauerlichen Besitzes haben nur noch auf die körperschaftlichen Rechtsverhältnisse in Gemeinden und Agrargenossenschaften Einfluß⁵.

Ein besonderes Privatrecht besteht heute für den Bauernstand als solchen nicht. Die älteren partikularrechtlichen Be-

¹ Pr. L.R. II, 7 § 1: Unter dem Bauernstande sind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen, insofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

² Vgl. über die früheren Verhältnisse Runde § 536–557, Eichhorn § 69–72, Mittermaier § 90–96 u. die Quellenstellen b. Kraut § 46 Nr. 6–60; über die Aufhebung Mittermaier § 99 und die b. Kraut zu § 46 angef. Schriften, sowie die Quellenstellen ebenda Nr. 61–79.

³ Wie z. B. Gebundenheit an die Scholle, Heirathsbeschränkungen, Gesindezwang, Leibzins und ähnliche Abgaben, Besthaupt und andere persönliche Erbrechte der Leiherrn; vgl. die Gesetze b. Kraut § 46 Nr. 61–63, 66–68, 70–71, 73–77. Die Aufhebung erfolgte theils ohne, theils mit Entschädigung. Bei der Frage, ob gewisse Abgaben aufgehoben sind oder nicht, kann noch heute die Untersuchung der alten Leibeigenschaftsverhältnisse praktisch wichtig werden; vgl. z. B. Kühne, Das Hundekorn, Stettin 1879.

⁴ Hiervon ist später zu handeln.

⁵ Nur in dieser Richtung kommt daher der Begriff des „Bauern“ im engeren Sinne — als des Besitzers eines Bauerhofes — in Betracht. Vgl. unten § 72–74.

schränkungen der rechtsgeschäftlichen Fähigkeit der Bauern sind aufgehoben oder außer Uebung⁶. Das Sonderrecht aber, das der Bauernstand für seinen Grundbesitz erzeugt oder empfangen hat, erscheint, seitdem der Erwerb von Bauergütern Jedermann zugänglich ist, nicht mehr als Standesrecht, sondern als Sonderrecht eines bestimmten Sachenkreises⁷.

§ 51. Berufsstände.

I. Gewerbliche Berufsstände. Innerhalb des mittelalterlichen Bürgerstandes schufen sich die einzelnen gewerblichen Berufsstände, wie namentlich der Kaufmannsstand und der Handwerkerstand, ein umfassendes Sonderrecht von theils öffentlichrechtlichem theils privatrechtlichem Inhalt. Auch heute stellt das Handelsrecht besondere Privatrechtssätze für Kaufleute und namentlich für Vollkaufleute, sowie für Handelsmäkler und Handlungsgehilfen auf. Ebenso gelten nach Seerecht für Seeleute, nach Bergrecht für Bergleute eigenthümliche Normen. Und das gesammte Gewerberecht knüpft eine Fülle von Rechtsfolgen an die Zugehörigkeit zum Gewerbebestande oder zu einer bestimmten Gattung von Gewerbetreibenden und an die Unterscheidung von selbständigen Unternehmern, gewerblichen Beamten, Gehülfen und Lehrlingen, Fabrikarbeitern u. s. w. Doch sind Handelsrecht, Seerecht, Bergrecht und Gewerberecht heute keineswegs durchgängig berufsständische Sonderrechte. Vielmehr erscheinen sie zugleich als Sonderrechte für bestimmte Verhältnisse und Sacharten. Darum kann die privatrechtliche Bedeutung der gewerblichen Berufsstände nur im Zusammenhange dieser Rechtsgebiete dargestellt werden.

II. Oeffentliche Berufsstände. Die besondere Rechtsstellung, die mit der Erfüllung eines öffentlichen Berufes im Dienste des Staates, der Kirche oder eines anderen öffentlichen Verbandes begründet wird, äußert sich vor Allem in öffentlichrechtlichen Standesrechten und Standesplichten, wirkt aber auch auf das Privatrecht ein. Darum gelten für öffentliche Beamte, Militärpersonen und Geistliche mancherlei besondere Privatrechtssätze¹. So sind die Mitglieder dieser

⁶ So z. B. ihre Wechselunfähigkeit, das Erforderniß des gerichtlichen Abschlusses und der gerichtlichen Prüfung und Bestätigung ihrer Verträge oder doch gewisser Verträge, die Vorschrift gerichtlicher Form für ihre Bürgschaften (Bayr. L.R. IV c. 10 § 4, aufgehoben 1872); vgl. Stobbe § 41 Anm. 40.

⁷ Davon unten Buch III Abschn. III.

¹ Gemeinrechtliche Bestimmungen dieser Art trifft das Reichsbeamtenenges. v. 31. März 1873 für Reichsbeamte und das Reichsmilitärbes. v. 2. Mai 1874 für Militärpersonen. Im Uebrigen gilt mannichfach ungleiches Partikularrecht.

Stände vielfach in der Handlungsfähigkeit beschränkt; sie bedürfen zum Theil einer höheren Genehmigung zur Eheschließung², zur Uebernahme von Vormundschaften³, zum Erwerbe von Grundstücken⁴, zur Aufnahme von Darlehen⁵, zum Gewerbebetriebe⁶ und zum Eintritt in den Dienst einer Erwerbsgesellschaft⁷. Andererseits sind sie durch die der Pfändung ihres Dienst Einkommens gezogenen Schranken bevorrechtet⁸. Besondere Grundsätze gelten ferner für das Soldatentestament⁹. Endlich sind die Mitglieder dieser Stände insoweit, als sie zusammen mit dem Adel und den sonst noch dazu gerechneten „schriftsässigen“ Personen ehemals einen befreiten Gerichtsstand vor höheren Landesgerichten hatten, noch heute in manchen Ländern dem statutarischen ehelichen Güterrecht nicht unterworfen, so daß sie nach einer anderen Güterordnung als die „amtssässigen“ Stände leben¹⁰.

² So alle Militärpersonen (Reichsmilitär-ges. § 40, Hinschius, Komm. zum Personenstandsges. § 38 Anm. 37); ebenso in Bayern und Württemberg alle öffentlichen Beamten, anderswo bestimmte Beamtenklassen (vgl. die Uebersicht b. Hinschius a. a. O. Anm. 38 S. 133–135).

³ So nach Reichsmilitär-ges. § 41, Preufs. Vorm.O. § 22. Nach dem Reichsmilitär-ges. § 41 sind Militärpersonen u. Civilbeamte der Militärverwaltung überdies zur Ablehnung einer Vormundschaft befugt.

⁴ Vgl. Bayr. Ed. v. 26 Mai 1818 § 21 b. Kraut § 47 Nr. 1, wo den äußeren Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten der Erwerb von Gutsrealitäten in ihrem Amtsbezirk untersagt ist; andere beschränkende Gesetze b. Roth, D.P.R. II § 242 Anm. 7. — Dagegen sind die für Militärpersonen früher in Preußen (Pr. L.R. II, 10 § 27 ff. u. 35 ff.) bestehenden Beschränkungen im Erwerbe, der Veräußerung und der Verpfändung von Grundstücken durch das Reichsmilitär-ges. § 42 aufgehoben.

⁵ Beschränkungen der Darlehnsfähigkeit bestehen noch nach Pr. L.R. I, 11 § 678 ff. für Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Soldaten; Näheres b. Dernburg, Preufs. P.R. II § 177.

⁶ Reichsbeamten-ges. § 16; Reichsmilitär-ges. § 43; Bayr. Ed. v. 1818 § 21 b. Kraut § 47 Nr. 1. Das Reichsbeamten-ges. § 16 verbietet überdies jede Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, womit eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne Genehmigung.

⁷ Nach dem Reichsbeamten-ges. § 16 darf kein Reichsbeamter ohne Genehmigung in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath irgend einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten; ist die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit Remuneration verbunden, so darf die Genehmigung nicht ertheilt werden. Aehnlich Preufs. Ges. v. 10. Juni 1874 für alle unmittelbaren Staatsbeamten.

⁸ Vgl. z. B. Reichsbeamten-ges. § 19, Reichsmilitär-ges. § 45, Württ. Dienstpragm. v. 28. Juni 1821 § 11 b. Kraut § 47 Nr. 5. Soweit die Gehaltsansprüche unpfändbar sind, sind sie auch unübertragbar; Reichsbeamten-ges. § 6.

⁹ Reichsmilitär-ges. § 44.

¹⁰ So in Pommern, Holstein, Hannover, Kurhessen, Bayern, Mecklenburg, Fürstenth. Lübeck; vgl. Roth § 70 Anm. 29. Näheres im Eherecht. — Ueber die in Bayern durch V. v. 16. Juni 1816 erfolgte Unterstellung aller Offiziere unter das bayrische Landrecht vgl. Roth, Bayr. C.R. I § 33 Anm. 4.